



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan

GI 04/35 „Frankfurter Straße/Wilhelmstraße“

Planstand:

– Entwurf –

21.01.2019

Stadtplanungsamt Gießen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessische Bauordnung (HBO), Hessisches Wassergesetz (HWG), Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sowie städtische Abwassersatzung, Stellplatzsatzung und Baumförderungssatzung in der jeweils anzuwendenden gültigen Fassung (siehe Begründung).

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO und § 6a BauNVO)

- 1.1. Krankenhäuser und vergleichbare Anlagen sind unzulässig.
- 1.2. Vergnügungsstätten und Tankstellen sind unzulässig.
- 1.3. Alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortimentes und auf die Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 10 und §§ 14, 16 bis 21a BauNVO)

2.1. Ermittlung der Grundflächen

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche können die privaten Grünflächen zu der maßgeblichen Fläche des Baugrundstückes einbezogen werden.

2.2. Begrenzung der Grundflächengrößen

- 2.2.1. Innerhalb des mit **1** gekennzeichneten Baufensters sind ausschließlich Gebäude mit einer Grundfläche von jeweils höchstens 250 m² zulässig.
- 2.2.2. Innerhalb des mit **2** gekennzeichneten Baufensters sind zwei Gebäude mit einer Grundfläche von jeweils höchstens 375 m² oder drei Gebäude mit einer Grundfläche von jeweils höchstens 250 m² zulässig. Die Gebäude dürfen in den Obergeschossen durch untergeordnete Gebäudeteile, die nicht auf die jeweils maximal zulässige Grundfläche angerechnet werden, baulich verbunden werden.

2.3. Höhe baulicher Anlagen

- 2.3.1. Die Traufhöhe ist die Höhenlage der Schnittlinie zwischen der aufgehenden Außenwand und der Dachhaut. Bei Flach- und Mansarddächern ist die obere Begrenzung der vorliegenden Außenwand maßgebend.
- 2.3.2. Oberer Bezugspunkt der Firsthöhe ist bei Flachdächern die oberste Gebäudekante.
- 2.3.3. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen ist jeweils die mittlere Höhe der vorhandenen gebäudeseitigen Kante des Gehwegs vor dem Baugrundstück.

2.4. Anzahl der Vollgeschosse

Bei vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes genehmigten baulichen Anlagen ist ausnahmsweise, entsprechend dem genehmigten Bestand, eine Überschreitung der Anzahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoss zulässig.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 10 und §§ 14 u. 23 BauNVO)

3.1. Baulinien und Baugrenzen

3.1.1. Eine Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen zum Zwecke der nachträglichen Wärmedämmung ist bis zu einer Tiefe von 0,30 m zulässig.

3.1.2. Eine Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile ist bis zu einer Tiefe von 1,00 m zulässig, wenn ihre Breite nicht mehr als die Hälfte der jeweils betroffenen Fassade einnimmt. Bei Balkonen und Erkern kann aus Gründen des Denkmalschutzes hiervon abweichend ein höheres Maß zugelassen werden.

3.1.3. Bei vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen genehmigte bauliche Anlagen sind ausnahmsweise Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen um höchstens 5 % ihrer Grundfläche zulässig.

3.2. Stellung bauliche Anlagen

3.2.1. Die Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlage ist bei Gebäuden mit geneigten Dächern für die Hauptfirstrichtung des Daches maßgebend.

3.2.2. Die Festsetzung zur Hauptfirstrichtung gilt nicht für Gebäude mit Pyramidendächern.

3.3. Nebenanlagen

3.3.1. Tiefgaragen mit ihren Ein- und Ausfahrten und Stellplätze sind im Baugebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3.3.2. Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie eine Grundfläche von 30 m² pro Baugrundstück und eine Höhe von jeweils 2,50 m nicht überschreiten.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Höhenlage von Tiefgaragen

Mit Ausnahme eines Aufzuges und Aufgangs sowie des Zufahrtsbereiches sind Tiefgaragen vollständig unterirdisch anzulegen.

5. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1. Private Grünflächen „Park“

5.1.1. Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Park“ sind gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine flächenhafte Gestaltung mit Kies- und Schotterflächen ist unzulässig.

5.1.2. Innerhalb der Fläche sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Ausnahmsweise können innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park“ Fußwege in jeweils höchstens 2,00 m Breite sowie eine Kneipp-Anlage und ein Spielplatz zugelassen werden.

5.2. Private Grünflächen „Vorgarten“

5.2.1. Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Vorgarten“ sind gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine flächenhafte Gestaltung mit Kies- und Schotterflächen ist unzulässig.

5.2.2. Innerhalb der Flächen sind bauliche Anlagen nicht zulässig.

6. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1. Beschränkung der Oberflächenversiegelung

Stellplätze, Wege, Lagerflächen, Hofflächen, Garagenzufahrten und Terrassen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind in einer Weise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser bzw. bei nicht versickerungsfähigem Untergrund die Rückhaltung und die Verdunstung von Niederschlägen ermöglicht (z. B. breittufig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Schotter, Rasenwaben). Davon ausgenommen sind Flächen, die mit Tiefgaragen unterbaut sind und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, sofern nachgewiesen wird, dass eine versickerungsfähige Ausführung aus statischen Gründen ausgeschlossen werden muss.

6.2. Begrünung von Gebäuden

Flachdächer (bis zu 5° Dachneigung alte Teilung) sind, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten benötigt werden, auf mindestens 50 % der Dachfläche extensiv zu begrünen. Die Mindestaufbaustärke muss 10 cm betragen; der Abflussbeiwert muss mindestens 0,3 betragen.

6.3. Artenschutzmaßnahmen für Mauersegler

Bei Abriss von rückwärtigen Gebäude sind an den neuen Gebäuden drei Nistkästen für Mauersegler (Dreierkoloniekästen) aufzuhängen.

7. PFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

7.1. Park

Innerhalb der Fläche mit der Kennzeichnung „Park“ sind drei Gehölzgruppen mit je einem Laubbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 16-18 cm und zwei Sträuchern zu pflanzen (empfohlene Arten siehe Hinweis C 9).

7.2. Begrünung der Grundstücksflächen

Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die „privaten Grünflächen“ sind hierauf anzurechnen. Eine flächenhafte Gestaltung mit Kies- und Schotterflächen ist unzulässig. Dachbegrünungen, begrünte Tiefgaragenflächen und Stellplatzflächen, die offenporig mit begrünbaren Oberflächenbefestigungen (z. B. Rasenwaben) und Rückhalte-/Bodenverbesserungssystemen gestaltet sind, können mit bis zu 50% ihrer Fläche auf den zu begrünenden Grundstücksflächenanteil angerechnet werden.

7.3. Begrünung von Tiefgaragen

Tiefgaragendächer sind zu begrünen, ausnahmeweise können Tiefgaragendächer zu 75 % ihrer Gesamtfläche Erschließungsfunktionen übernehmen oder als Stellplätze oder Terrassen ausgestaltet werden. Die Bodensubstrathöhe muss mindestens 30 cm betragen. Im Bereich von Baumpflanzungen muss die Bodensubstrathöhe mindestens 60 cm betragen.

7.4. Begrünung von Stellplätzen

Stellplätze sind von den öffentlichen Verkehrsflächen abzuschirmen. Die Abschirmungen sind aus heimischen Pflanzen mit einer Mindesthöhe von 1,20 m herzustellen.

7.5. Erhaltung von Einzelbäumen

Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) in ihrer jeweils gültigen Fassung fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und bei Ausfällen zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind sie gegen Beschädigungen gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Straßen/Landschaftspflege Teil 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP 4) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (kurz FGSV) zu schützen. Die ZTV-Baumpflege und RAS-LP 4 können im Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen eingesehen werden.

8. EIN- UND AUSFAHRTEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt sind ausschließlich Zufahrten von Versorgungs- und Rettungsfahrzeugen zulässig.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 91 HBO (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Grundsatz:

Die Textfestsetzungen B 1 und 2 gelten nur soweit, wie es die denkmalschutzrechtlichen Belange und Gestaltungsvorgaben der dort stehenden Einzeldenkmale zulassen.

1. DACHGESTALTUNG

(§ 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 HBO)

1.1. Dachform und Dachneigung

- 1.1.1. Im Plangebiet sind mit Ausnahme von Nebengebäuden und untergeordneten Anbauten nur gleichseitig geneigte Sattel-, Walm-, Mansard- und Pyramidendächer mit einer Neigung von mindestens 25° (alte Teilung) zulässig.
- 1.1.2. In den mit 1 bis 3 gekennzeichneten Baufenstern sind zudem Flachdächer mit einer Neigung von höchstens 5° (alte Teilung) zulässig.
- 1.1.3. Wird die Dachneigung von Nebengebäuden und untergeordneten Anbauten nicht den Hauptgebäuden angepasst, darf sie höchstens 5° (alte Teilung) betragen.

1.2. Dachaufbauten

- 1.2.1. Die Breite von Zwerchhäusern, Dachgauben und sonstigen Aufbauten darf insgesamt höchstens die Hälfte der Trauflänge der jeweils betroffenen Dachfläche betragen.
- 1.2.2. Zwerchhäusern, Dachgauben und sonstigen Aufbauten müssen vom First und Ortgang einen Abstand von mindestens 0,90 m haben.
- 1.2.3. Haustechnische Aufbauten auf den Dachflächen und untergeordnete Bauteile wie Fahrstuhlschächte, Lichtschächte und -aufbauten, Treppenräume oder Lüftungsanlagen sind nur bis zu einer Höhe von höchstens 2,00 m zulässig, müssen jeweils um mindestens 2,00 m gegenüber der nächstgelegenen Außenwand des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt werden und dürfen insgesamt höchstens 20 % der Dachfläche einnehmen.
- 1.2.4. Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie sind auf geneigten Dächern nur zulässig, wenn sie in die Dachhaut integriert oder direkt über der Dachhaut in gleicher Neigung wie das Dach angebracht werden. Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf geneigten Dächern unzulässig.
- 1.2.5. Auf Flachdächern mit einer Neigung von höchstens 5° sind auch schräg aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bis zu einer Höhe von 1,50 m über der Dachhaut zulässig, wenn sie mindestens 1,50 m gegenüber der nächstgelegenen Außenwand des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt werden.

1.3. Dacheindeckung

- 1.3.1. Für die Dacheindeckung sind nur einfarbige Materialien in gedeckten rötlichen, rotbraunen oder schiefergrauen bis anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig.

1.3.2. Mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie dürfen keine glänzenden oder stark reflektierenden Materialien mit einem Reflexionsgrad von > 50 % verwendet werden.

1.4. Staffelgeschosse

Staffelgeschosse müssen von den Außenwänden des darunter befindlichen Geschosses allseitig um mindestens 1,00 m zurückgesetzt sein.

2. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

(§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

An den der Straße zugewandten Grundstücksseiten sind Einfriedungen ausschließlich in Form von Mauern, offenen Zäunen oder Hecken aus heimischen Gehölzen bis 1,20 m Höhe zulässig.

3. ABFALL- UND WERTSTOFFBEHÄLTER SOWIE LAGERFLÄCHEN

(§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Die Standflächen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehältnisse sowie Lagerflächen sind in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder so abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken nicht einsehbar sind. Die Abschirmungen sind aus heimischen Pflanzen herzustellen oder mit solchen zu bepflanzen.

4. WERBEANLAGEN

(§ 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 HBO)

4.1. Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung auf den der Straße zugewandten Gebäudeseiten angebracht werden. Je Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude vorhanden, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen oder in Form einer Sammel-Werbeanlage zulässig.

4.2. An der Friedrichstraße und Wilhelmstraße sind Werbeanlagen nur im Bereich des Erdgeschosses, an der Frankfurter Straße nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5 m über der Straßenoberfläche (Gehweghinterkante) zulässig.

4.3. Werbeanlagen sind nur unbeleuchtet oder in Form von angestrahnten oder schwach hinterleuchteten Einzelbuchstaben zulässig. Ausnahmsweise kann eine einteilige Flachwerbung zugelassen werden, wenn das Gehäuse nicht größer als die Aufschrift ist. Blinkende, wechselnde und wechselnd beleuchtete Werbeanlagen sowie Werbeanlagen in greller Farbgebung sind unzulässig.

4.4. Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander dem Erscheinungsbild des Gebäudes unterordnen. Werbeanlagen dürfen nicht höher als 0,60 m und nicht länger als die Hälfte der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes sein. Der Abstand aller Teile der angebrachten Werbeanlagen darf nicht größer als 0,25 m zur Gebäudefront sein.

4.5. Das Aufstellen oder Anbringen von Werbefahnen und -pylonen ist nicht zulässig.

C) KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1. Baulicher Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage IX „Universitätsviertel“.

Die Gebäude Wilhelmstraße 2, 8, 10 und 12, Friedrichstraße 15 und 17 sowie Frankfurter Straße 31 sind denkmalgeschützte Einzelkulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG).

Alle baulichen Veränderungen an den Einzelkulturdenkmalen oder im Bereich dieser Gesamtanlage, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf den Bestand oder das historische Erscheinungsbild des Kulturdenkmals haben können, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde.

2. Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet der bisher nicht exakt lokalisierten, jedoch durch historische Überlieferung bezeugten, wüst gefallenen Vorgängersiedlung Selters.

Daher sind Bodeneingriffe im Bereich des Plangebietes durch archäologische Maßnahmen (Baubegleitung durch Fachpersonal bzw. flächige Voruntersuchungen) zu begleiten. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE wird empfohlen.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Funde und Fundstellen sind in unveränderter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 HDSchG).

3. Kampfmittelbelastung

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund bis 5,00 m Tiefe muss grundsätzlich ausgegangen werden, soweit nicht Teilflächen bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von bodeneingreifenden Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden systematischen Untersuchung (Sondierung auf Kampfmittel) verpflichtet. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte, sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Baumaßnahmen erforderlich.

4. Altlasten

Bei Baumaßnahmen auf den gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen sollten im Baugenehmigungsverfahren sowie bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen sowie gegebenenfalls das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, beteiligt werden. Innerhalb der besagten Flächen sollten ferner sämtliche Aushubarbeiten und Erdbewegungen gutachterlich überwacht und dokumentiert werden.

Im Rahmen von Abbruch- und Bauvorhaben im Plangebiet ist das Merkblatt der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, Abteilungen Umwelt, zur „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten. Im gesamten Plangebiet sollten bei anfallendem Erdaushub bei organoleptischen Auffälligkeiten die Vorgaben der „Gemeinsamen Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ (Staatsanzeiger 41/2002, S. 3884) berücksichtigt werden.

5. Niederschlagswasser und Entwässerungsanlagen

Nach § 3 Abs. 5 der städtischen Abwassersatzung (2013) i. V. m. § 37 Abs. 4 S. 2 HWG ist das von Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² abfließende Niederschlagswasser in nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemessenden Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln. Ausgenommen hiervon sind vor dem 01.04.2013 errichtete Gebäude, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird oder unbeabsichtigte Härtefälle unter Berücksichtigung öffentlicher Belange.

Ansonsten soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Das Einleiten von Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage ist gem. § 11 Abs. 4 der Abwassersatzung unzulässig.

6. Artenschutz

Das Roden von Gehölzen aller Art ist nur außerhalb der Brutzeiten, d. h. von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig.

Vor Abbruch-, Sanierungs- oder baulichen Änderungsmaßnahmen an vorhandenen älteren oder hohen Gebäudebeständen sind diese auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen (Fledermausquartiere) und Brutvögel (Niststandorte) zu überprüfen. Sollten gebäudebewohnende Tierarten betroffen sein, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Gießen abzustimmen.

7. Brandschutz

Für die Brandbekämpfung muss für Gebäude eine ausreichende Wasserversorgung zur Verfügung stehen. Insoweit ist von einer Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min. auszugehen. Weitere brandschutztechnische Anforderungen, wie ausreichende Feuerwehrezufahrten, -zugänge und -bewegungsflächen sind im Rahmen der Objektplanungen zu berücksichtigen.

8. Abfallsatzung

Bei Bauvorhaben sind die baulichen Voraussetzungen für die Abfall- und Wertstoffverfassung in der Universitätsstadt Gießen gemäß der städtischen Abfallsatzung zu beachten.

9. Empfehlungen für die Artenauswahl standortgerechter Gehölze

Bei Baumpflanzungen ist die DIN 18916 zu beachten und kann im Amt für Umwelt und Natur der Universitätsstadt Gießen eingesehen werden.

Großkronige Bäume:		Klein- und schmalkronige Bäume:	
Corylus corluna	(Türkische Hasel)	Acer campestre	(Feldahorn)
Fraxinus excelsior	(Esche)	Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Fraxinus ornus	(Blumenesche)	Malus sylvestris	(Holzapfel)
Ginkgo biloba	(Ginkgobaum)	Prunus padus	(Traubenkirsche)
Liquidambar	(Amberbaum)	Pyrus communis	(Birne)
Platanus acerifolia	(Platane)	Sorbus aucuparia	(Eberesche)
Quercus petraea	(Traubeneiche)	Sorbus domestica	(Speierling)
Quercus robur	(Stieleiche)	Sorbus intermedia	(Schwedische Mehlbeere)
Quercus frainetto	(Ungarische Eiche)	Sorbus torminalis	(Elsbeere)
Sophora japonica	(Japanischer Schnurbaum)	Quercus robur "Fastigi- ata Koster"	(Säuleneiche)
Tilia cordata	(Winterlinde)	Obstbäume in Sorten	
Tilia tomentosa	(Silberlinde)		
Tilia euchlora	(Krimlinde)		
Hitze- und strahlungstolerante Baumarten (gut geeignet für Stellplätze)			
Castanea sativa (Edelkastanie)		Quercus cerris (Zerreiche)	
Celtis australis (Europäischer Zürgelbaum)		Quercus frainetto (Ungarische Eiche)	
Celtis occidentalis (Amerikanischer Zürgelbaum)		Quercus hispania	
Gleditsia triacanthos f. inermis (Gleditschie)		Quercus petraea (Traubeneiche)	
Koelreuteria paniculata (Blasenesche)		Sophora japonica (Japanischer Schnurbaum)	
Platanus x acerifolia (Ahornblättrige Platane)		Zelkova serrata (Japanische Zelkove)	
Sträucher:		Kletterpflanzen:	
Cornus sanguinea	(Hartriegel)	(Clematis spec.)	(Waldrebe)
Corylus avellana	(Hasel)	(Hedera helix)	(Efeu)
Crataegus spec.	(Weißdorn)	(Humulus lupulus)	(Hopfen)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)	(Lonicera spec.)	(Geißblatt)
Ligustrum vulgare	(Gemeiner Liguster)	(Polygonum aubertii)	(Kletter-Knöterich)
Lonicera xylosteum	(Rote Heckenkirsche)	(Parthenocissus spec.)	(Wilder Wein)
Ribes alpinum	(Alpen-Johannisbeere)	(Vitis vinifera)	(Weinrebe)
Carpinus betulus	(Hainbuche)		
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)		
Viburnum lantana	(Wolliger Schneeball)		
Carpinus betulus	(Hainbuche)		